

## Streit um den Abfall an einem Kiosk

### Beschwerdeführerin: Berichterstattung hat negative Folgen

Eine Regionalzeitung berichtet über die Verunreinigung einer Grünfläche am Verlagsort. Vor allem an sommerlichen Wochenenden hinterließen neben anderen die Kunden eines Kiosks große Mengen von Abfall. Der Autor zitiert den Geschäftsführer der städtischen Tourismusgesellschaft. Dieser gibt an, sein Unternehmen stehe in der Verantwortung. Aber sie bezahle zum Beispiel den Kioskpächter dafür, dass er dort für Sauberkeit Sorge. An Wochenenden aber klappe das offenkundig nicht. Das sei angesichts der Dimension auch gar nicht möglich. Die Pächterin des Kiosks wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Sie stört sich vor allem an dieser Passage aus dem Zeitungsbericht: „Sie bezahle z.B. den Kioskpächter dafür, dass er dort für Sauberkeit sorgt. Am Wochenende aber klappe das offenkundig nicht.“ Die Berichterstattung habe für sie – die Beschwerdeführerin – negative Folgen gehabt. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt zu der Beschwerde Stellung. Er weist die Vorwürfe der Beschwerdeführerin zurück. Ihr Schreiben enthalte Halbwahrheiten und Unterstellungen. Ausdrücklich weist er die Behauptung der Beschwerdeführerin zurück, er sei mit dem Geschäftsführer der Tourismusgesellschaft befreundet, was die Berichterstattung seiner Redaktion beeinflusst habe.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind der Auffassung, dass die Beschwerde teilweise begründet ist. Die Redaktion hätte die Betroffene mit der Äußerung des Geschäftsführers der städtischen Tourismusgesellschaft konfrontieren und um eine Stellungnahme ersuchen müssen. Indem sie dies unterließ, hat sie die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex verletzt. Der Ausschuss spricht einen Hinweis aus. Die der Beschwerde zugrundeliegende Äußerung erweckt den Eindruck, dass die Beschwerdeführerin für die Sauberkeit der Grünfläche verantwortlich und sie ihrer Verantwortung regelmäßig nicht nachgekommen sei. Für den Beschwerdeausschuss bleibt offen, ob die Beschwerdeführerin als Pächterin verpflichtet ist, städtische Kräfte für die Reinigung der Grünfläche anzufordern, oder ob die Stadt diese von sich aus bereitstellen muss. Der geschilderte Eindruck der alleinigen Verantwortung der Pächterin ist aber offenbar falsch und entspricht nicht den im Pachtvertrag getroffenen Vereinbarungen. Durch eine Anhörung der Beschwerdeführerin vor Veröffentlichung des Beitrages hätte der unzutreffende Eindruck vermieden werden können.

**Aktenzeichen:**0929/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis